

Pos. 62.

Das Ministerium des Cultus nebst Kanzlei.

Die Regierung verlangt hierfür

27,321 Thlr. etatmäßig, } laut Budgetvorlage S. 148;
 1,934 = transitorisch, }
 600 = transitorisch durch das Nachpostulat vom 12.
 März dieses Jahres,

29,855 Thlr. in Sa.

Vergleicht man die einzelnen Sätze dieser Position mit der Bewilligung für die abgelaufene Periode, so ergibt sich zunächst die geringe Abminderung von 71 Thlr. bei den Agiobeträgen der Gehalte, welche noch aus der Zeit des frühern Münzfußes datiren.

Dagegen treten folgende Erhöhungen ein:

- a) 500 Thlr. Gehaltserhöhung des ersten rechtsgelehrten Rathes von 2000 Thlr. auf 2500 Thlr.

Die Verhältnisse, welche diese Gehaltserhöhung verlangen, sind Seite 289 und 290 der Erläuterungen zum Budget völlig klar dargelegt und im jenseitigen Berichte Seite 382 gründlich berichtet. Die unterzeichnete Deputation vermag diesen Erläuterungen etwas Neues nicht hinzuzufügen, sie beschränkt sich daher auf die Bemerkung, daß in dem Gehalte des genannten Ministerialrathes factisch keine Erhöhung eintritt, sondern daß derselbe von jetzt an nur in seiner ganzen Höhe bei dieser Position veranschrieben wird, während die in Rede befangenen 500 Thlr. bisher aus den für Pos. 63 bewilligten Geldern gewährt wurden. Diese Abänderung erweist sich als ganz zweckmäßig und kann nur zur Genehmigung empfohlen werden.

Um aber Zweifel zu beseitigen, hat die zweite Kammer auf Anrathen ihrer Deputation noch ausdrücklich die Voraussetzung ausgesprochen:

„daß der erste rechtsgelehrte Rath im Cultusministerium nach dieser etatmäßigen Gehaltserhöhung von 500 Thlr. für die ihm interimistisch übertragene Führung des Präsidiums im Landesconsistorium einen besondern Gehalt nicht mehr empfängt.“

Diese Voraussetzung auszusprechen, erscheint ebenfalls als praktisch und wird bei der diesseitigen Kammer doppelt nöthig, da die unterzeichnete Deputation bei Pos. 63 der geehrten Kammer anrathen wird, den von der zweiten Kammer abgelehnten Gehalt des Consistorialpräsidenten zu bewilligen, wodurch allerdings ein Mißverständnis entstehen könnte, wenn die im obigen Antrage ausgesprochene Voraussetzung nicht angesehen würde.

Die Deputation beantragt daher:

die Kammer wolle obige, von der zweiten Kammer einstimmig angenommene Voraussetzung ebenfalls zum Beschlusse erheben und mit dieser Voraussetzung die Gehaltserhöhung des ersten rechtsgelehrten Rathes von 2000 Thlr. auf 2,500 Thlr. genehmigen.

- b) 600 Thlr. für zwei Hilfsarbeiter (Nachpostulat).

Bei Aufstellung des Budgets im Mai vorigen Jahres hatte die Regierung wie früher nur 1500 Thlr., nämlich 700 Thlr. für einen geistlichen und 800 Thlr. für einen juristischen Hilfsarbeiter in Ansatz gebracht.

Seitdem hat es sich aber gezeigt, daß noch ein zweiter weltlicher Hilfsarbeiter unerlässlich nöthig sei.

Um nun nicht eine ganz neue Stelle zu creiren, hat das Ministerium einen seit 14 Jahren im Cultusministerium als Secretär arbeitenden sehr geeigneten Beamten als Hilfsarbeiter verwendet und beansprucht infolge dessen für denselben neben seinem bisherigen Secretärsgehalt von 1000 Thlr. noch die in der That nicht hohe Remuneration von jährlich 200 Thlr.

Die unerläßliche Nothwendigkeit eines zweiten weltlichen Hilfsarbeiters vorausgesetzt, kann man nur billigen, daß das Ministerium diesen Ausweg ergriffen hat, um das Postulat für einen vollen neuen Gehalt zu vermeiden.

Die übrigen 400 Thlr. werden auf folgende Weise gerechtfertigt.

Der bisherige weltliche Hilfsarbeiter war vor seinem Eintritte in's Cultusministerium Rath in einer Kreisdirection und hat sich bei seinem Uebertritte seine frühere Anciennetät vorbehalten, in welcher er jetzt einen Gehalt von 1200 Thlr. genießen würde.

Das Ministerium würde also diesen Beamten, nachdem er sich kaum in die völlig andern Geschäfte seines neuen Dienstes eingearbeitet hat, wieder verlieren, wenn es ihm nicht diese Zulage von 400 Thlr. gewähren wollte.

Es liegt auf der Hand, daß das Cultusministerium ohne eine solche Gehaltserhöhung sich zum größten Nachtheile der Geschäfte entweder mit minder tüchtigen Leuten, oder mit bald wieder abgehenden jungen Anfängern behelfen müßte, da es überhaupt nur zwei weltliche Räte hat, weshalb tüchtige Leute jeder Zeit es vorziehen werden, anderswo unterzukommen, als Jahrzehnte lang auf eine Vacanz bei diesen beiden Stellen zu hoffen.

Das Einbringen dieses Nachpostulates erscheint daher völlig gerechtfertigt, dessen Bewilligung aber um so unbedenklicher, als diese Summe nur transitorisch postulirt wird.

Die Deputation rathet daher an:

diese nachpostulirten 600 Thlr. als transitorisch zu bewilligen.

- c) 380 Thlr. Gehaltsaufbesserungen eines Registrators, dreier Kanzlisten und dreier Kassenkanzlisten aus dem allgemeinen Aufbesserungsfond.

Diese Erhöhung erscheint durch das Seite 290 der Erläuterungen Gesagte als völlig gerechtfertigt, kann demnach ohne weitere Bemerkung

zur Annahme empfohlen werden.

Alle übrigen Sätze dieser Position sind ohne Veränderung geblieben, bedürfen daher auch keiner weiteren Bemerkung.

Nach dem bisher Referirten ergibt sich von selbst, daß

Pos. 62

mit 27,321 Thlr. etatmäßig und
 2,534 = transitorisch,

29,855 Thlr. in Sa.

zu bewilligen ist.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über Pos. 62 zu sprechen sein, das Ministerium des Cultus nebst Kanzlei betreffend, es scheint aber Niemand sprechen zu wollen, ich werde daher sogleich zur Fragstellung übergehen. Die